

## Neue Anforderungen der Düngemittelverordnung bei der Abgabe von Wirtschaftsdüngern und Gärresten

Die Zahl der Biogasanlagen ist in den zurückliegenden Jahren kontinuierlich gestiegen. Neben der Produktion von Strom, Wärme und/oder Bio-Erdgas fällt als weiteres Endprodukt Gärrest an. Diese Gärückstände werden zumeist als Düngemittel für die Verwertung auf landwirtschaftliche Flächen eingesetzt. Das Abgeben von Gärresten an Landwirtschaftsbetriebe stellt ein Inverkehrbringen von Düngemitteln dar.

Das Düngegesetz (DüG) vom 09.01.2009 definiert das Inverkehrbringen als: „Das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben von Stoffen...“. Der Vorgang des Inverkehrbringens trifft auch für Wirtschaftsdünger, wie Festmist, Gülle und Jauche zu, sofern sie nicht im eigenen Betrieb verwertet, sondern abgegeben werden. Als Inverkehrbringen gilt sowohl die Abgabe von Wirtschaftsdüngern an Dritte, wie z. B. Landwirt an Landwirt, Gärtner oder Kleingärtner als auch die Abgabe von Gärresten durch Biogasanlagen an Landwirte oder Lohnunternehmer und die Weitergabe an Landwirte. Ein Lohnunternehmer, der Gärreste von einer Biogasanlage übernimmt und sie dann bei Landwirten aufbringt, gilt somit auch als Inverkehrbringer und hat die düngemittelrechtlichen Anforderungen bei der Abgabe an den Landwirt zu erfüllen.

Der abnehmende Landwirt darf wiederum nur Wirtschaftsdünger oder Gärreste einsetzen, die entsprechend der vom Landwirt einzuhaltenden Düngeverordnung die Anforderungen der Düngemittelverordnung (Kennzeichnung, Mindestgehalte, Anwendungsvorgaben) erfüllen.

Beim Inverkehrbringen zum Zweck der Düngung unterliegen die o. g. Stoffe deshalb den Vorgaben der Düngemittelverordnung (DüMV). Dabei stellt gerade die novellierte DüMV vom 16.12.2008, die seit dem 01.01.2010 Gültigkeit besitzt, besondere Anforderungen an die Verwertung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten.

Entsprechend § 2 des DüG sind Wirtschaftsdünger definiert als: „Düngemittel, die als tierische Ausscheidungen bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln oder bei sonstiger Haltung von Tieren in der Landwirtschaft oder als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung oder in der Landwirtschaft, auch in Mischung untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung, anfallen oder erzeugt werden.“

Gärreste, die ausschließlich aus Gülle, Jauche und Festmist sowie pflanzlichen Stoffen (z. B. Mais- oder Grassilagen) aus der Landwirtschaft bestehen, zählen damit zu den Wirtschaftsdüngern. Gärreste können aber auch je nach Zusammensetzung (Ausgangsstoffe) zu den organischen NPK-Düngemitteln zählen. Dies ist z. B. bei der Verwendung von Bioabfällen in Biogasanlagen der Fall. Diese Düngemittel unterliegen dann neben der DüMV auch den Vorgaben der Bioabfallverordnung (BioAbfV). Hier hat die Biogasanlage und auch der Landwirt dann zusätzliche Nachweispflichten und auch Untersuchungspflichten einzuhalten.



Nach DüMV dürfen Wirtschaftsdünger nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie entsprechend den Vorgaben des § 6 „Anforderungen an die Kennzeichnung“ deklariert sind. Bei jeder Abgabe und auch dem Vorrätighalten zur Abgabe von Wirtschaftsdüngern an Dritte ist eine

Deklaration mit zu übergeben bzw. bereit zu halten.

Eine Kennzeichnung ist nicht notwendig, wenn im eigenen Betrieb erzeugter Wirtschaftsdünger an Dritte (z. B. Kleingärtner) zum dortigen eigenen Verbrauch abgegeben wird und die abgegebene Menge 1 t/Jahr Frischmasse nicht überschreitet. Ferner ist eine Kennzeichnung nicht erforderlich bei der Abgabe von Wirtschaftsdünger an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb zur Verwertung als Düngemittel auf dessen Flächen, wenn eine Abgabemenge von 200 t/Jahr Frischmasse nicht überschritten wird.



Die Kennzeichnung von Wirtschaftsdüngern ist sehr komplex und kann je nach Zusammensetzung und den damit verbundenen Eigenschaften (z. B. Nährstoffgehalte) stark voneinander abweichen. Die wichtigsten zu kennzeichnenden Angaben finden sich in Anlage 2 der DüMV Tabelle 10.

Die DüMV stellt u. a. die Anforderungen (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1), dass bei sachgerechter Anwendung von Düngemitteln, Wirtschaftsdüngern, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Haustieren und



Nutzpflanzen nicht geschädigt und der Naturhaushalt nicht gefährdet werden. Der § 5 der DüMV „Anforderungen an die Seuchen- und Phytohygiene“ setzt zur Erfüllung dieser Anforderungen voraus, dass keine Krankheitserreger, Toxine oder Schaderreger in o. g. Stoffen enthalten sind.

Im § 5 DüMV werden die Anforderungen an die Seuchen- und Phytohygiene, die beim Inverkehrbringen von Düngemitteln zu beachten sind, weiter definiert. Demnach müssen u. a. Wirtschaftsdünger frei von Salmonellen sowie bei Ausgangsstoffen pflanzlicher Herkunft frei von widerstandsfähigen Schadorganismen sein.

Sollten die seuchenhygienischen Vorgaben (Freiheit von Salmonellen) des § 5 DüMV nicht erfüllt sein, können Wirtschaftsdünger nur unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen in den Verkehr gebracht werden. So ist die Abgabe nur an Personen möglich, die Düngemittel im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit anwenden (z. B. Landwirt oder Gärtner) und wenn im Rahmen zur sachgerechten Anwendung auf die seuchenhygienische Belastung hingewiesen wird. Ebenso müssen folgende als Anwendungsvorgaben gekennzeichnete Hinweise gegeben werden:

- a. Auf Ackerland ist die Anwendung ausschließlich auf unbestelltem Ackerland und bei sofortiger Einarbeitung zulässig, es sei denn, die Ausbringung erfolgt zu Wintergetreide und Winterraps bis zum Schosserstadium (EC 30) mit bodennaher Ausbringungstechnik.
- b. Die Ausbringung auf unbestellten Ackerflächen mit nachfolgendem Gemüse- oder Kartoffelanbau oder dem nachfolgenden Anbau von Heil-, Duft- und Gewürzkräutern ist nicht zulässig.
- c. Auf Grünland und Futterbauflächen ist ein zeitlicher Abstand von 6 Wochen bis zur nächsten Nutzung einzuhalten.
- d. Die Ausbringung in Zonen I und II von Wasserschutzgebieten ist nicht zulässig.

Diese in der Kennzeichnung zu fixierenden Anwendungsvorschriften sind durch den anwendenden Landwirt in jedem Fall einzuhalten.

Die seuchenhygienischen Anforderungen gelten weiterhin als eingehalten für Wirtschaftsdünger, die in einem von mehreren Landwirten genutzten gemeinschaftlichen Güllelager (z. B. Verbund) aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Wirtschaftsdünger ausschließlich in den Betrieben der Landwirte angefallen sind, die an der Nutzung des Güllelagers beteiligt sind, und ausschließlich auf den Flächen dieser Landwirte ausgebracht werden.

Fragen zu den seuchenhygienischen Anforderungen an Wirtschaftsdüngern werden durch die zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) beantwortet.



## Deklarationsbeispiel für Gülle

### Wirtschaftsdünger, flüssig

Rindergülle

Gesamtstickstoff (N)	0,38 % in der FM
Gesamtphosphat (P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> )	0,15 % in der FM
Gesamtkalium (K <sub>2</sub> O)	0,53 % in der FM
Ammoniumstickstoff (NH <sub>4</sub> -N)	0,15 % in der FM

**Nettogewicht (t):** 200 t

**Hersteller / Inverkehrbringer:** Musterbauer  
Feldweg 1  
12345 Dorfmark

### Ausgangsstoffe:

- 100 % Rindergülle

### Nebenbestandteile:

organische Substanz (OS) 6,4 % in der FM

### Lagerungshinweise:

Verhinderung der Abschwemmung und des Eintrags in oberirdische Gewässer und des Grundwassers.

### Anwendungshinweise:

Der Wirtschaftsdünger enthält Salmonellen. Aus diesem Grund gelten folgende Anwendungsvorschriften:

Auf Ackerland ist die Anwendung ausschließlich auf unbestelltem Ackerland und bei sofortiger Einarbeitung zulässig, es sei denn, die Ausbringung erfolgt zu Wintergetreide und Winterraps bis zum Schosserstadium (EC 30) mit bodennaher Ausbringungstechnik.

Die Ausbringung auf unbestellten Ackerflächen mit nachfolgendem Gemüse- oder Kartoffelanbau oder dem nachfolgenden Anbau von Heil-, Duft- und Gewürzkräutern ist nicht zulässig.

Auf Grünland und Futterbauflächen ist ein zeitlicher Abstand von 6 Wochen bis zur nächsten Nutzung einzuhalten.

Die Ausbringung in Zonen I und II von Wasserschutzgebieten ist nicht zulässig.

44 % des Stickstoffs sind pflanzenverfügbar und stehen den Pflanzen sofort zur Verfügung. Beim Stickstoff sind bei der Düngebedarfsermittlung die Mindestwerte der Nährstoffanrechnung entsprechend Düngeverordnung einzuhalten.

Es wird auf die Einhaltung weiterer sich aus der Düngeverordnung ergebenden Anwendungsvorschriften hingewiesen.

Auf sonstige wasserrechtliche Vorschriften wird verwiesen.

Fachinformation: DüMV-10-01	Stand:01.01.2010	Bearbeiter: MSc agrar Nawotke, Dr. Kape	
Zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB)		Tel.: 0381 2030-772, 770	Fax: 0381 20307-45
		Mail: <a href="mailto:lfb@lms-beratung.de">lfb@lms-beratung.de</a>	
LMS Landwirtschaftsberatung		Internet: <a href="http://www.lms-beratung.de">www.lms-beratung.de</a> //	
Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock		Landwirtschaftliches Fachrecht & Beratung	